



verbraucherzentrale

RECHT

Betreuung

Was Angehörige und
Betreute wissen müssen

OTTO N. BRETZINGER

BETREUUNG

Was Angehörige und Betreute wissen müssen

Immer aktuell

Wir informieren Sie über wichtige Aktualisierungen zu diesem Ratgeber. Wenn sich zum Beispiel die Rechtslage ändert, neue Gesetze oder Verordnungen in Kraft treten, erfahren Sie das unter **www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktualisierungsservice**

Dr. Otto N. Bretzinger

BETREUUNG

Was Angehörige und Betreute wissen müssen



Rechtsprechung, Urteil



Beispiel



Achtung



Tipp, Ratschlag



Musterbrief, Vorlage



Checkliste



Wichtig

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über portal.dnb.de abrufbar.

1. Auflage 2021

© Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf, www.verbraucherzentrale.nrw

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ISBN 978-3-86336-835-7

INHALT

01 GRUNDSÄTZLICHES VORWEG

- 12 **Worum es bei der Betreuung geht**
- 14 **Was »Betreuung« bedeutet**
- 16 **Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers**
- 17 **Bestellung des Betreuers**
- 19 **Folgen der Betreuung für die betreute Person**
- 20 **Rechtliche Stellung des Betreuers**
- 22 **Führung der Betreuung**
- 23 **Dauer und Ende der Betreuung**
- 23 **Gesetzliche Grundlagen**

02 WANN EIN BETREUER BESTELLT WERDEN DARF

- 26 **Überblick über die Voraussetzungen**
- 27 **Volljährigkeit des Betroffenen**
- 28 **Medizinischer Befund**
- 28 Psychische Krankheit
- 29 Behinderung
- 30 Sachverständigengutachten
- 30 Freier Wille des Betroffenen
- 31 **Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen**
- 32 **Betreuungsbedarf**
- 33 Übertragung »notwendiger« Aufgabenkreise an den Betreuer
- 38 Vorrang der Bevollmächtigung
- 46 Vorrang »anderer Hilfen«
- 46 **Besondere Betreuer**
- 47 Kontrollbetreuer
- 48 Verhinderungs- oder Ergänzungsbetreuer
- 49 Gegenbetreuer

03

WELCHE FOLGEN DIE BETREUUNG FÜR DEN BETREUTEN HAT

- 52 Geschäftsfähigkeit des Betreuten**
- 54 Einwilligungsfähigkeit des Betreuten**
- 56 Gesetzliche Vertretung des Betreuten**
 - 57 Vertretung im privaten Rechtsverkehr
 - 60 Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
 - 61 Gerichtliche Vertretung
- 62 Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts**
 - 63 Voraussetzungen
 - 65 Folgen des Einwilligungsvorbehalts
 - 66 Einwilligungsfreie Willenserklärungen
 - 67 Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts
- 67 Wirksamwerden von Willenserklärungen**
- 67 Testierfähigkeit des Betreuten**
- 69 Ehefähigkeit des Betreuten**
- 70 Sorgerecht des Betreuten bei minderjährigen Kindern**
- 71 Verfahrensfähigkeit des Betreuten**
- 71 Wahlrecht des Betreuten**

04

WIE DER BETREUER BESTELLT WIRD

- 74 Zuständiges Gericht**
 - 74 Örtliche Zuständigkeit
 - 75 Funktionelle Zuständigkeit
- 76 Einleitung des Betreuungsverfahrens**
 - 76 Auf Antrag des Betroffenen
 - 76 Von Amts wegen
- 78 Beteiligte im Betreuungsverfahren**
- 79 Amtsermittlungspflicht des Gerichts**
- 79 Rechte des Betroffenen**
- 81 Anhörungen im gerichtlichen Verfahren**
 - 81 Persönliche Anhörung des Betroffenen
 - 83 Anhörung der Betreuungsbehörde
 - 84 Anhörung einer dem Betroffenen nahestehenden Person

- 84 Unterstützung des Betroffenen durch einen Verfahrenspfleger**
- 85 Einholung eines Sachverständigengutachtens**
- 87 Auswahl des Betreuers**
 - 88 Grundsätze
 - 90 Vorrang des ehrenamtlichen Einzelbetreuers
 - 93 Vorschläge des Betroffenen
- 95 Entscheidung des Betreuungsgerichts**
 - 95 Aufgabenkreise
 - 96 Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
 - 96 Zeitpunkt der Überprüfung
 - 97 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Entscheidung
- 97 Verpflichtung des Betreuers**
- 98 Gerichtsgebühren**
- 98 Beschwerde**

05

WELCHE ANGELEGENHEITEN DEM BETREUER ÜBER- TRAGEN WERDEN KÖNNEN

- 102 Die ersten Schritte nach der Übernahme der Betreuung**
- 104 Aufgabenkreise**
- 105 Wahrnehmung der Personensorge**
 - 105 Gesundheitsorge
 - 118 Wohnungsangelegenheiten
 - 124 Aufenthaltsbestimmung
 - 126 Unterbringung des Betreuten und unterbringungsähnliche Maßnahmen
 - 134 Wahrnehmung der Vermögensorge
 - 134 Umfang
 - 136 Aufsicht durch das Betreuungsgericht
 - 139 Vermögensverwaltung
- 145 Weitere Aufgabenkreise des Betreuers**
 - 145 Kontrolle des Post- und Fernmeldeverkehrs
 - 146 Sterilisation des Betreuten
 - 148 Vertretung des Betreuten gegenüber Behörden
 - 149 Überwachung des Bevollmächtigten
- 149 Einwilligung des Betreuers bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts**
- 150 Änderung des Betreuungsbedarfs**

- 151 Änderung des Aufgabenkreises
 - 153 Aufhebung oder Änderung des Umfangs eines Einwilligungsvorbehalts
-

06

WIE DIE BETREUUNG VOM BETREUER GEFÜHRT WERDEN MUSS

- 156 Beachtung des Wohls und der Wünsche des Betreuten**
 - 156 Wohl des Betreuten
 - 157 Wünsche und Vorstellungen des Betreuten
- 158 Beachtung von Festlegungen in einer Betreuungsverfügung**
 - 159 Zweck
 - 159 Errichtung
 - 162 Aufbewahrung
 - 162 Änderung und Widerruf
- 163 Beachtung von Festlegungen in einer Patientenverfügung**
 - 163 Zweck
 - 164 Errichtung
 - 169 Aufbewahrung
 - 169 Änderung und Widerruf
 - 170 Pflichten des Betreuers
- 171 Persönliche Betreuung**
- 173 Beratung des Betreuers durch das Betreuungsgericht**
- 173 Gerichtliche Aufsicht**
- 175 Pflichten des Betreuers**
 - 175 Einholung notwendiger betreuungsgerichtlicher Genehmigungen
 - 177 Besprechungspflicht des Betreuers
 - 178 Auskunftspflicht des Betreuers
 - 179 Mitteilungspflichten des Betreuers
- 180 Haftung des Betreuers**
 - 180 Haftung gegenüber dem Betreuten
 - 181 Haftung gegenüber Dritten
- 183 Entlassung des Betreuers**
 - 183 Mangelnde Eignung des Betreuers
 - 184 Entlassung aus wichtigem Grund
 - 186 Entlassung auf Antrag des Betreuers
 - 186 Entlassung auf Wunsch des Betreuten

- 187 Wechsel vom beruflichen zum ehrenamtlichen Betreuer
 - 188 Bestellung eines neuen Betreuers
 - 188 Aufwändungsersatz und Vergütung**
 - 188 Ansprüche des ehrenamtlichen Betreuers
 - 190 Vergütung des berufsmäßig tätigen Betreuers
 - 192 Mittellosigkeit des Betreuten
-

07 WANN DIE BETREUUNG ENDET

- 196 **Automatische Beendigung der Betreuung**
 - 197 **Aufhebung der Betreuung**
 - 198 **Abwicklung der Betreuung**
-

08 ANHANG

- 201 **Adressen der Verbraucherzentralen**
- 204 **Stichwortverzeichnis**
- 208 **Impressum**

01

GRUNDSÄTZLICHES VORWEG

Der Begriff der Betreuung ist mehrdeutig. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er zumeist als tatsächliche Hilfe bei der Betreuung von Kindern oder der Pflege älterer hilfsbedürftiger Menschen verstanden. In diesem Ratgeber geht es dagegen um die Betreuung im rechtlichen Sinne, die keine karitative Aufgabe darstellt. Vielmehr geht es darum, dass dem Betreuer die Befugnis eingeräumt wird, die Angelegenheiten des Betroffenen rechtlich zu besorgen und auf diese Weise die Handlungsfähigkeit des Betreuten aufrechtzuerhalten.

KURZ & BÜNDIG

- **Betreuung:** Bei der Betreuung im rechtlichen Sinne geht es darum, dass eine hilfsbedürftige Person Unterstützung durch einen Betreuer erhält. Er besorgt ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis, wenn sie diese nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Es geht also nicht darum, den Betreuten in rein praktischer Hinsicht zu unterstützen, sondern seine rechtliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.
- **Voraussetzungen:** Für einen Volljährigen kann das Gericht aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer bestellen, wenn der Betroffene vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich selbst zu besorgen.
- **Auswirkungen:** Mit der Bestellung eines Betreuers ist keine »Entrenchung« des Betreuten verbunden. Aus der Betreuung folgt also nicht, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Der Betreute bleibt rechtlich voll handlungsfähig, es sei denn, dass das Gericht für einzelne Angelegenheiten einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat.
- **Bestellung des Betreuers:** Das Amtsgericht als Betreuungsgericht bestellt den Betreuer. Im gerichtlichen Verfahren muss der Betroffene persönlich angehört werden. Das Gericht muss ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme einholen. Unter Umständen reicht die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
- **Persönliche Betreuung:** Ein wichtiges Merkmal bei der Auswahl des geeigneten Betreuers besteht darin, dass dieser in der Lage ist, die betreffende Person persönlich zu betreuen. Nur wenn der Betreuer mit dem Betreuten einen persönlichen Kontakt pflegt, kann die Betreuung nach dem Wohl und den Wünschen des Betreuten erfolgen.

WORUM ES BEI DER BETREUUNG GEHT

Jeder erwachsene Mensch kann in die Situation geraten, dass er wegen einer Krankheit oder einer Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf die unterstützende Hilfe anderer angewiesen ist. Das Betreuungsrecht dient dem Schutz und der Unterstützung dieser Menschen. Das Gericht bestellt einen Betreuer für sie, wenn sie wegen einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können. Das betrifft in Deutschland rund 1,3 Millionen Bundesbürger. Jedes Jahr werden rund 200.000 Betreuungen neu eingerichtet. Meistens sind es Familienmitglieder oder Freunde, die die Betreuung ehrenamtlich führen. Die Bedeutung des gesetzlichen Betreuungsrechts wird weiter zunehmen. Denn häufig sind es ältere Menschen, für die ein Betreuer bestellt wird, und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. Heute ist bereits jeder Vierte in Deutschland älter als 60 Jahre, schon 2030 wird es jeder Dritte sein.

Bei der rechtlichen Betreuung geht es allerdings nicht darum, hilfsbedürftige Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten rein praktisch zu unterstützen, indem ihnen beispielsweise eine Haushaltshilfe zur Verfügung gestellt wird, die sie mit Essen versorgt und die Wohnung sauber hält, oder dass jemand beim Ausfüllen von Anträgen, etwa Rentenanträgen, oder bei der Steuererklärung hilft. Solche Hilfen tatsächlicher Art sind zwar vorrangig, sie reichen aber nicht aus, wenn die hilfsbedürftige Person im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht mehr handlungsfähig ist, also etwa beim Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrags oder bei der Einwilligung in eine Operation. Bei der rechtlichen Betreuung geht es darum, dass eine hilfsbedürftige volljährige Person Hilfe und Schutz erhält, indem für sie ein Betreuer bestellt wird, der sie unter Aufsicht des Gerichts im Rechtsverkehr vertritt und ihre Angelegenheiten in einem durch das Gericht genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt.

Das Betreuungsrecht stellt sicher, dass die fürsorgebedürftige Person auch dann rechtlich handlungsfähig bleibt, wenn sie ihre Angelegenheiten wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Das Gesetz gewährleistet, dass der Betroffene unter weitgehender Wahrung seines Selbstbestimmungsrechts betreut wird. Der Betreuer kann also nicht über den Kopf des Betreuten hinweg entscheiden. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl und den Wünschen des Betreuten entspricht. Dazu gehört nicht zuletzt die Möglichkeit des Betreuten, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Deshalb wird der Betreuer gesetzlich verpflichtet, regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Betreuten zu halten. So erfährt er auch die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten, wie die Betreuung geführt werden soll. Und diesen Wünschen und Vorstellungen des Betreuten, die alle Lebensbereiche betreffen, zum Beispiel Wohnsitz, Lebensstil, Erwerbstätigkeit, Urlaub, Freizeitgestaltung, muss der Betreuer grundsätzlich entsprechen. Sie können vor seiner Bestellung durch eine Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung festgelegt worden sein oder vom Betreuten erst im Rahmen der Betreuung geäußert werden.

Das Selbstbestimmungsrecht einer Person wird auch dadurch gesetzlich gewährleistet, dass sie für den Fall einer eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit Vorsorge treffen kann, indem sie einer Person ihres Vertrauens mit einer Vorsorgevollmacht die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten überträgt. In diesem Fall darf dann kein Betreuer bestellt werden. Allein maßgebend ist, dass die rechtliche Handlungsfähigkeit der fürsorgebedürftigen Person gewährleistet ist. Ob dies durch die Bestellung eines Betreuers oder im Rahmen einer Bevollmächtigung erfolgt, ist gleichgültig.

WAS »BETREUUNG« BEDEUTET

Das Betreuungsrecht wurde 1992 grundlegend reformiert. Was heute »Betreuung« bedeutet, wird am ehesten klar, wenn man sich die Rechtslage vor der Reform vor Augen führt. Wer aus bestimmten Gründen nicht mehr in der Lage war, seine Angelegenheiten zu besorgen, konnte entmündigt werden. Die Entmündigung kam unter anderem dann in Betracht, wenn eine Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln konnte. Sie hatte für alle Bereiche die Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen zur Folge. Sie nur für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten zu errichten, sah das Gesetz nicht vor. Wenn der Betroffene nicht unter Vormundschaft stand, aber wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, vor allem solche des Vermögens, nicht wahrnehmen konnte, erhielt er einen Gebrechlichkeitspfleger. Die Anordnung der Pflegschaft hatte keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Der Pfleger war ein vom Staat bestellter Bevollmächtigter des Betroffenen. Nur wenn der Betroffene geschäftsunfähig war, war er dessen gesetzlicher Vertreter.

1992 wurden die Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft und damit auch die Entmündigung von Personen abgeschafft. Für eine hilfsbedürftige Person wird vom Gericht ein Betreuer bestellt, der die Angelegenheiten des Betreuten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt, wenn der Betroffene diese ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Allein die Bestellung eines Betreuers berührt die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen nicht. Für den Umfang der Betreuung ist das individuelle Betreuungsbedürfnis von Bedeutung. Die Wünsche der hilfsbedürftigen Person und deren individuelle Persönlichkeitsentfaltung sind grundsätzlich oberster Maßstab für das Handeln des Betreuers. Durch die Bestellung eines Betreuers darf also dem Betreuten nicht die Freiheit zur eigenen Lebensgestaltung entzogen werden.



Die Bundesregierung plant eine Reform des Betreuungsrechts. Dadurch soll das Recht auf Selbstbestimmung für betreute Menschen verbessert werden, indem diese in jedem Stadium eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden. Auf der Grundlage eines zu Redaktionsschluss dieses Buchs vorliegenden Referentenentwurfs wird auf vorgesehene wesentliche Änderungen an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Das neue Betreuungsrecht soll ab 1.1.2023 gelten.

Insgesamt ist das aktuelle Betreuungsrecht dadurch gekennzeichnet, dass

- es keine Entmündigung Volljähriger mehr gibt;
- anstelle der Vormundschaft und Pflegschaft die Betreuung getreten ist;
- der Betroffene vor der Bestellung eines Betreuers grundsätzlich vom Gericht angehört werden muss;
- die Bestellung des Betreuers keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen hat; diese richtet sich vielmehr ebenso wie für Nichtbetreute nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen;
- in die Rechte des Betreuten nur eingegriffen wird, soweit dies erforderlich ist, und das Gericht den Aufgabenkreis des Betreuers so bemisst, dass er nicht Angelegenheiten erfasst, die der Betreute selbst erledigen kann;
- das Gericht durch Anordnung eines sogenannten Einwilligungsvorbehalts im Einzelfall die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder sein Vermögen einschränken kann;
- die Betreuung gegenüber anderen Hilfen nachrangig und insbesondere dann entbehrlich ist, wenn der Betreute für den Fall seiner altersbedingten Geschäftsunfähigkeit einer anderen Person eine Vollmacht erteilt hat;
- Wünsche des Betreuten rechtlich auch dann zu beachten sind, wenn der Betreute geschäftsunfähig ist;
- das Gericht bei der Auswahl des Betreuers die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Be-

troffenen zu berücksichtigen hat, soweit dieser keinen Vorschlag zur Person des Betreuers macht;

- der Betroffene vom Betreuer persönlich betreut werden muss;
- Entscheidungen des Betreuers, die in wesentliche Rechte des Betreuten eingreifen, der Genehmigung des Gerichts bedürfen;
- die Betreuung nur so lange aufrechterhalten bleibt, wie dies erforderlich ist.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES BETREUERS

Für einen Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung durch das Gericht ein Betreuer bestellt werden, wenn der Betroffene vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen (§ 1896 Abs. 1 BGB). Im Einzelnen müssen also folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Volljährigkeit des Betroffenen:** Weil ein minderjähriger Betroffener von seinen Eltern oder einem Vormund betreut wird, kommt die Bestellung eines Betreuers grundsätzlich nur bei fürsorgebedürftigen Volljährigen in Betracht. Nur im Ausnahmefall kann für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, vorsorglich ein Betreuer bestellt werden.
- **Medizinischer Befund:** Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist die Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen. Diese setzt zunächst den medizinischen Befund voraus, dass der Betroffene an einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leidet.
- **Hilfsbedürftigkeit:** Der medizinische Befund muss erkennen lassen, dass der Betroffene seine rechtlichen Angelegenheiten gar nicht oder nur teilweise besorgen kann. Der Betroffene muss auf konkrete Hilfe angewiesen sein. Seine Fähigkeit, Rechtsangelegenheiten wahrzunehmen, muss also so stark

beeinträchtigt sein, dass er keine eigenverantwortlichen Entscheidungen mehr treffen kann.

- **Betreuungsbedarf:** Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist. Es muss also ein konkreter Handlungsbedarf bestehen. Kann der Betroffene zwar bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen, sind diese aber für ihn nicht relevant, rechtfertigt dies nicht die Bestellung eines Betreuers. Eine Betreuung ist deshalb insbesondere dann nicht erforderlich, wenn und soweit der Hilfsbedürftige eine andere Person bevollmächtigen kann oder bevollmächtigt hat, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Näheres zu den Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers auf Seite 26 ff.



Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen. Von Amts wegen wird geprüft, ob eine Betreuung notwendig ist, wenn Dritte, zum Beispiel Angehörige, oder eine Behörde einen Hinweis auf eine Fürsorgebedürftigkeit geben und eine Betreuung anregen.

BESTELLUNG DES BETREUERS

Einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers kann nur der Betroffene selbst als hilfsbedürftige Person stellen. Der Antrag auf Einleitung eines Betreuungsverfahrens setzt keine Geschäftsfähigkeit des Betroffenen voraus. Zwar steht nur dem Betroffenen ein Antragsrecht zu, allerdings können Dritte, zum Beispiel Verwandte, Nachbarn, Freunde, beim Betreuungsgericht eine Betreuung zugunsten einer Person anregen. Auch Ärzte, soziale Dienste, Pflegedienste, Sozialamt oder Betreuungsbehörde können das tun. Das Gericht muss solchen Anregungen nachgehen. Es prüft von Amts wegen, ob eine Betreuerbestellung notwendig ist. Zu den Einzelheiten mehr ab Seite 73.

Sachlich zuständig für die Bestellung eines Betreuers und alle mit der Betreuung zusammenhängenden Angelegenheiten (sogenannte Betreuungssachen) ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Innerhalb des Betreuungsgerichts sind die Betreuungssachen zwischen dem Richter und dem Rechtspfleger verteilt. Grundsätzlich ist der Rechtspfleger zuständig, soweit nicht eine Aufgabe dem Richter vorbehalten ist.

Das Gesetz gewährleistet Betroffenen im gerichtlichen Betreuungsverfahren eine Reihe von Rechten, die sicherstellen sollen, dass er sich selbst am Verfahren beteiligen kann und nicht über seinen Kopf hinweg entschieden wird:



Achtung

Eine ehrenamtliche Betreuung genießt Vorrang vor der berufsmäßigen Betreuung. Ein berufsmäßiger Betreuer soll nur bestellt werden, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. Wenn es also Personen gibt, die dem Betroffenen nahestehen und die sowohl bereit als auch befähigt sind, das Amt eines Betreuers auszuüben, dann muss das Gericht diese Personen für das Amt auswählen und von der Bestellung eines Berufsbe treuers Abstand nehmen.

- Ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit besitzt der Betroffene im gerichtlichen Betreuungsverfahren die sogenannte Verfahrensfähigkeit. Er kann beispielsweise Anträge selbst stellen, den Richter oder Sachverständige ablehnen oder Rechtsmittel gegen gerichtliche Beschlüsse einlegen.
- Das Betreuungsgericht muss den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen. Auf Verlangen des Betroffenen muss das Gericht auch eine ihm nahestehende Person anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- Bevor das Betreuungsgericht über die Bestellung eines Betreuers entscheidet, muss es ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme einholen. Unter Umständen reicht anstelle eines Sachverständigengutachtens die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung aus.

Der Betreuer wird vom Betreuungsrichter ausgewählt. Voraussetzung für die Auswahl einer Person ist, dass diese geeignet ist, im Rahmen des festzulegenden Aufgabenkreises die Angelegenheiten des Betreuten zu organisieren und wahrzunehmen. Schlägt der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer vor, so ist diesem Vorschlag vom Betreuungsgericht zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft. Fehlt ein Vorschlag des Betroffenen, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Betroffenen abzustellen. Vorrang haben in diesem Zusammenhang die Bindungen des Betroffenen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten bzw. Lebenspartner. »Persönliche Bindungen« sind außer den verwandtschaftlichen vor allem die Bindungen zu Verlobten, Freunden, Nachbarn und Bekannten.



Tipp

Sie können in einer Betreuungsverfügung übrigens nicht nur eine Person Ihrer Wahl als Betreuer bzw. Ersatzbetreuer vorschlagen, sondern auch Personen benennen, die auf keinen Fall gerichtlich für Ihre Betreuung bestellt werden sollen. Näheres dazu ab Seite 93 sowie ab Seite 158. Nützlich für die Erstellung einer Betreuungsverfügung ist auch »Das Vorsorge-Handbuch« der Verbraucherzentrale, www.ratgeber-verbraucherzentrale.de.

FOLGEN DER BETREUUNG FÜR DIE BETREUTE PERSON

Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten. Er vertritt diesen im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich.

Wird für Sie ein Betreuer bestellt, so hat das keinen Einfluss auf Ihre rechtliche Handlungsfähigkeit. Ihre Geschäftsfähigkeit wird nicht berührt. Sie können also ohne den Betreuer Rechtsgeschäfte wirksam abschließen, zum Beispiel einen Kauf- oder Mietvertrag, und selbstständig im Rechtsverkehr auftreten. Hat das Gericht jedoch einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt



Achtung

Die Einwilligungsfähigkeit ist nicht mit der Geschäftsfähigkeit gleichzusetzen. Einwilligungsfähig sind Sie schon dann, wenn Sie Art, Bedeutung und Tragweite, also Risiken, der ärztlichen Maßnahme, erfassen können. Zur Einwilligungsfähigkeit mehr ab Seite 54.

angeordnet hat, dann sind Ihre rechtlichen Erklärungen, etwa der Kauf eines Gegenstands oder Kündigung eines Vertrags, nur mit vorheriger oder nachträglicher Zustimmung des Betreuers wirksam. Einen Einwilligungsvorbehalt darf das Betreuungsgericht allerdings nur unter strengen Voraussetzungen anordnen. Anderenfalls sind sie unwirksam und der Kauf- oder Mietvertrag gilt als nicht geschlossen.

Eine Betreuung als solche berührt auch nicht Ihre sogenannte Einwilligungsfähigkeit. Diese ist Voraussetzung dafür, dass Sie wirksam einer Heilbehandlungsmaßnahme oder einem ärztlichen Eingriff zustimmen können.

Auch im Falle der Betreuung können Sie Ihre höchstpersönlichen Rechte zum Beispiel Errichtung eines Testaments, Eingehung einer Ehe, Ausübung des Wahlrechts weiterhin wahrnehmen. Die Bestellung eines Betreuers hat darauf keinen Einfluss. Auch einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht.

Näheres zu den rechtlichen Auswirkungen der Betreuung ab Seite 52.

RECHTLICHE STELLUNG DES BETREUERS

Wenn Sie als Betreuer für eine hilfsbedürftige Person bestellt wurden, müssen Sie sie die Angelegenheiten in den Aufgabekreisen besorgen, die Ihnen vom Betreuungsgericht übertragen wurden, also zum Beispiel Gesundheits-, Vermögens-, Wohnungsangelegenheiten. In diesen Angelegenheiten vertreten Sie die betreute Person bei privaten Rechtsgeschäften und gegenüber Ämtern, Behörden und Gerichten. Mehr dazu Seite 104 ff.

Als Betreuer müssen Sie eine Reihe von Berichts- und Meldepflichten erfüllen: